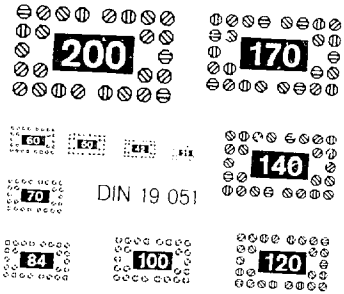

Satzung

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT

DRUCK UND PAPIER

Satzung

Beschlossen auf dem

Fünften Ordentlichen Gewerkschaftstag

vom 20. bis 26. September 1959

in Hannover

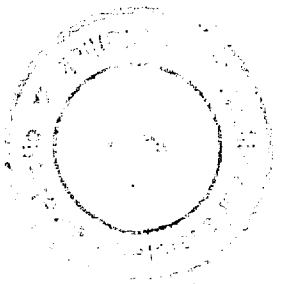

A86-6049

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft ... 7
§ 2 Organisationsgebiet ... 7
§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft ... 7
§ 4 Zweck der Gewerkschaft ... 7
§ 5 Mitgliedschaft ... 9
§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder 10
§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen ... 11
§ 8 Mitgliedsausweis ... 13
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft ... 13
§ 10 Wiederaufnahme von Mitgliedern ... 15
§ 11 Eintrittsgelder und Beiträge ... 16
§ 12 Unterstützungen ... 16
§ 13 Organe der Gewerkschaft ... 17
§ 14 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand 18
§ 15 Bezirksvorstand und Bezirkstag ... 19
§ 16 Gauvorstand und Gautag ... 20
§ 17 Zentralvorstand ... 22
§ 18 Erweiterter Vorstand ... 24
§ 19 Zentralausschuß ... 25
§ 20 Gewerkschaftstag ... 26
§ 21 Urabstimmung ... 29
§ 22 Berufsgruppen, Sparten ... 29
§ 23 Bildungsgemeinschaft ... 32
§ 24 Jugend ... 34
§ 25 Frauen ... 35

§ 26 Kassen- und Rechnungswesen 36
§ 27 Internationale 37
§ 28 Inkrafttreten der Satzung 37
Ausführungsbestimmungen über Beiträge und das Unterstützungswesen 38
Beiträge (§ 11) 38
Unterstützungen (§ 12) 39
A. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung 39
a) bei Streik 39
b) bei Maßregelung 40
I. Unterstützung bei Streik und Aussperrung 41
II. Gemaßregeltenunterstützung 41
B. Arbeitslosenunterstützung 42
C. Krankenunterstützung 43
D. Invalidenunterstützung 46
E. Unterstützung in besonderen Notfällen 49
F. Sterbegeldunterstützung 50
G. Heiratsbeihilfe für weibliche Mitglieder 51
H. Rechtsschutz 52
Anhang zum § 3 (Beruflicher Geltungsbereich) 55

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsgebiet

Das Organisationsgebiet der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich vorläufig auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin.

§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten der folgenden Berufsgruppen (Berufsabgrenzung siehe Anhang):

1. Buchdruck, Tiefdruck und Schriftgießerei.
2. Flachdruck, Chemigraphie und übrige Bildherstellung.
3. Buchbinderei, Papier- und Pappeverarbeitung.
4. Papiererzeugung.
5. Graphische Hilfskräfte.
6. Angestellte.
7. Journalisten.

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat und Wirtschaft. Sie bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder unter Wahrung konfessioneller

und parteipolitischer Unabhängigkeit. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

a) einheitlicher Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
b) Pflege der Kollegialität und der Solidarität;
c) Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten in der Wirtschaft bis zu den höchsten Stellen der Wirtschaftsorganisationen;
d) Abschluß von möglichst einheitlichen Kollektivverträgen für alle Berufsgruppen der Gewerkschaft innerhalb des obengenannten Gebietes mit den zuständigen Unternehmerverbänden;
e) Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes, Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen sowie bei den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung und Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
f) Förderung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen und Frauen;
g) Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;
h) Schaffung, Durchführung und Ausbau von Unterstützungen;
i) Rechtsschutz in Fällen des Arbeits- und Sozialrechts;
k) Schulung und Fortbildung der Mitglieder in gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und fachlichen Fragen;
l) Herausgabe eines Gewerkschaftsorgans und von Fachschriften, Errichtung und Förderung

von Unternehmungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;
m) Mitbestimmung im Lehrlings- und Prüfungswesen, Förderung der Jugend;
n) Aufnahme von Berufs- und Lohnstatistiken;
o) Zusammenarbeit mit anderen deutschen Gewerkschaften und den internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gewerkschaft können alle in Betrieben des Wirtschaftszweiges Druck und Papier beschäftigten Lohn- und Gehaltsempfänger werden.
2. Die Mitgliedschaft ist eine freiwillige.
3. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehörten, kann diese Mitgliedschaft anerkannt werden. (Näheres siehe Übergangsbestimmungen Seite 46.)
4. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort.
5. Der Beitritt wird beantragt durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung und Zahlung der Aufnahmegebühr.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat. In strittigen Fällen entscheidet der Gauvorstand, als letzte Instanz der Zentralvorstand.
7. Die Aufnahme ist nach Zahlung eines Wochenbeitrages vollzogen.

8. Ist die Aufnahme durch unwahre Angaben erwirkt, kann sie durch den Gauvorstand bzw. Zentralvorstand rückgängig gemacht werden. Hierbei besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge.
9. Weibliche Mitglieder, die durch Verheiratung oder aus anderen Gründen aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden, können durch Zahlung eines Beitrages von —,20 DM pro Woche Mitglied bleiben. Sie können dadurch ihre früheren Rechte aufrechterhalten.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle hiernach ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet.
4. Jeder Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.
5. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist beim zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen. Im Unterlassungsfall kann Anspruch auf Rechtsschutz versagt werden. Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem Ausland ist die Auskunft durch den Zentralvorstand bei der ausländischen Organisation vor Abschluß eines Arbeitsvertrages einzuholen.

6. Die Mitglieder können Rechtsauskunft in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts erhalten. In Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für die Gewerkschaft des Rechtsschutzes bedarf, wird dieser gewährt. (Siehe Ausführungsbestimmungen über Beiträge und das Unterstützungswesen Artikel H Seite 52.)

§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1. Vom Beruf abwandernde Mitglieder sind gehalten, der zuständigen Organisation des neuen Berufes anzugehören; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Gewerkschaft bleiben, müssen sich aber bei wirtschaftlichen Kämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.
2. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es der neu zuständig gewordenen Gewerkschaft beitreten.
3. Bei Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden. Diese Abmeldung ist im Mitgliedsausweis zu vermerken.
4. Aus anderen dem DGB angehörenden Gewerkschaften infolge Arbeitsplatzwechsel übergetretenen Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist.

Der Übertritt muß innerhalb einer Woche nach bescheinigtem Austritt aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

5. Übertritte von nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehenden früheren Mitgliedern, die einer anderen dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft angehören, können nur auf Beschluß des Zentralvorstandes erfolgen.
6. Übertretenden aus Gewerkschaften, die nicht dem DGB angeschlossen sind, wird diese Mitgliedschaft anerkannt nach einjähriger Zugehörigkeit zur Industriegewerkschaft Druck und Papier. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie in unserer Gewerkschaft die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Handelt es sich bei einem solchen Übertritt um invalide Kollegen, die bereits vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, so kann die frühere Mitgliedschaft anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Ziffer 3 gegeben sind. Die Entscheidung obliegt dem Zentralvorstand.
7. Bei Übertritt von Mitgliedern aus Organisationen, die der Internationalen Graphischen Föderation angeschlossen sind und mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, werden die Beiträge angerechnet.
8. Früheren Mitgliedern, die aus dem Ausland zurückkehren und für welche die Bestimmungen von Ziffer 7 nicht zutreffen, können in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie sich im Laufe von 4 Wochen beim zuständigen Ortsvereinsvorstand anmelden. Voraus-

setzung hierfür ist, daß sie sich im Ausland der zuständigen Gewerkschaft angeschlossen haben, wenn dies im Bereich des Möglichen liegt. Die endgültige Entscheidung liegt beim Zentralvorstand.

§ 8 Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird ausgehändigt nach Zahlung des ersten Wochenbeitrages, bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.
2. Der Mitgliedsausweis dient bei Inanspruchnahme der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.
3. Bei Arbeitsplatzwechsel ins Ausland stellt der Zentralvorstand nach Vorlage der Arbeitsbewilligung und des ordnungsgemäß geführten Mitgliedsbuches einen Internationalen Ausweis aus. Voraussetzung für die Erlangung eines solchen Ausweises ist der Nachweis einer Mitgliedschaft von mindestens 13 Wochen. Die Ausstellung einer Mitgliedsbestätigung erfolgt über den Zentralvorstand.
4. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises beim zuständigen Ortsvereinsvorstand erklärt werden.
2. Bei Mitgliedern, die ohne triftigen Grund mit ihren Beiträgen länger als 8 Wochen im Rückstand sind und Stundung nicht rechtzeitig be-

antragt haben, erlischt die Mitgliedschaft nach erfolgloser schriftlicher Mahnung. Beiträge können nur durch den Gauvorstand im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand gestundet werden. Ist einer Stundung stattgegeben, wird dadurch der Anspruch auf einen Unterstützungsfall nicht unterbrochen

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leistet;
   b) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
   c) Handlungen begeht oder begangen hat, die die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Grundsätzen zuwiderlaufen.

   In den Fällen a) und b) erfolgt der Ausschluß durch den Gauvorstand, im Falle c) durch den Zentralvorstand. Antragsberechtigt ist die Mitgliederversammlung, der Ortsvereins-, Bezirks- oder der Gauvorstand.
   Entzieht sich ein Mitglied nach gestelltem Ausschlußantrag dem rechtlichen Gehör des Ausschlußverfahrens durch zwischenzeitlichen Austritt, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen.
4. Bevor der Gauvorstand oder der Zentralvorstand den Ausschluß vollzieht, ist dem

Betroffenen Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Gauvorstand Beschwerde beim Zentralvorstand, bei Ausschluß durch den Zentralvorstand Beschwerde beim Zentralausschuß zu erheben. Die Entscheidung des Zentralausschusses über die Beschwerde ist endgültig. Sie kann nur auf Antrag des Ausgeschlossenen vom Gewerkschaftstag abgeändert werden. Bis zur Entscheidung des Zentralausschusses ruhen alle Rechte und Pflichten.
5. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder werden auf Beschluß des Zentralvorstandes im Zentralorgan „Druck und Papier" veröffentlicht.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 10 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand ausgeschiedener Mitglieder kann durch den Ortsvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Gauvorstand erfolgen.
2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts- und Gauvorstand durch den Zentralvorstand wieder aufgenommen werden.
3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In Ausnahmefällen entscheidet der Zentralvorstand.

§ 11 Eintrittsgelder und Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 1,- DM, Frauen zahlen -,50 DM, Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sind von der Aufnahmegebühr befreit.
2. Die Beiträge werden vom Bruttotariflohn bzw. Bruttotarifgehalt errechnet. (Siehe Seite 38.) Unter Bruttotariflohn bzw. Bruttotarifgehalt ist zu verstehen: Tariflohn plus aller tariflichen Zuschläge, mit Ausnahme von Überstunden.
3. Die Beiträge werden durch in den Mitgliedsausweis zu klebende Marken quittiert. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden, wenn der Nachweis der Bezahlung nicht erbracht ist. Die Bestätigung der Zahlung erfolgt nur durch den Gauvorstand. In die Mitgliedsausweise eingeklebte Marken müssen sofort entwertet werden.
4. In außerordentlichen Fällen kann vom Erweiterten Vorstand die Erhebung von Sonderbeiträgen beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
5. Die Beiträge der Lehrlinge werden zu einem Drittel als satzungsgemäße Vollbeiträge angerechnet.

§ 12 Unterstützungen

1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu.

2. Von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder anderen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts aus der Gewerkschaftssatzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane gefolgerte Rechtsansprüche an die Gewerkschaft können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden zuständigen Organe der Gewerkschaft.
3. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern
   A) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung;
   B) Arbeitslosenunterstützung;
   C) Krankenunterstützung;
   D) Invalidenunterstützung;
   E) Unterstützung in besonderen Notfällen;
   F) Sterbegeld;
   G) Heiratsbeihilfen für weibl. Mitglieder;
   H) Rechtsschutz.
4. Vorgenannte Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Beitrag zahlt.

§ 13 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

1. Ortsvereinsvorstand
2. Bezirksvorstand
3. Gauvorstand
4. Zentralvorstand
5. Erweiterter Vorstand
6. Zentralausschuß
7. Gewerkschaftstag

§ 14 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Besteht kein solcher, so schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.
2. Der Vorstand hat die Aufgabe
   a) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
   b) die Erhebung der Beiträge und die Auszahlung von Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen vorzunehmen und vierteljährlich mit dem Gaukassierer abzurechnen;
   c) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;
   d) die Einhaltung der Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
   e) sämtliche Berufsgruppen zu bilden, soweit dies möglich ist;
   f) Mitglieder-bzw. Delegiertenversammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zum Zwecke der Unterrichtung der Mitglieder und der Erstattung des Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie zur Durchführung von Delegiertenwahlen abzuhalten.
   g) sich an den Arbeiten der Orts- und Kreisausschüsse des DGB zu beteiligen.
3. Die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten und wählt in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als geschäftsführendem Vorstand sowie den Beisitzern. Alle Berufsgruppen müssen im Ortsvereinsvorstand (möglichst durch den Vorsitzenden der Berufsgruppe) vertreten sein. Werden besoldete Mitglieder bestellt, so muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen. Gleichzeitig sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
4. Ortsvereine mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, die Beschlußfassung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.

§ 15 Bezirksvorstand und Bezirkstag

1. Der Vorstand des Bezirksvorortes führt gleichzeitig die Geschäfte des Bezirks.
2. Der Bezirkstag wird aus den Delegierten der zuständigen Ortsvereine unter Berücksichtigung der Berufsgruppen zusammengesetzt. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung unter möglicher Berücksichtigung der einzelnen Berufsgruppen. Der Bezirksvorstand und der Bezirkssekretär nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Bezirkstag teil.

3. Ein Bezirkstag findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Gauvorstand, jedoch mindestens vor einem Gautag statt. Der Bezirkstag hat die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, zu beraten und zu beschließen, Anträge zur Tarifgestaltung, zum Gautag und zum Gewerkschaftstag vorzubereiten.

4. Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden, und die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen, die Schaffung von Betriebsvertretungen und die Wahl derselben zu fördern, gemeinschaftlich mit den anderen Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Gauvorstand weiterzuleiten.

16 Gauvorstand und Gautag

1. Der Vorstand besteht unter Berücksichtigung der Berufsgruppen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und den Beisitzern. Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassierer werden in geheimer Abstimmung von Gautag zu Gautag gewählt. Die Beisitzer und die Revisionskommissionen werden von

der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Gau seinen Sitz hat, gewählt.

Der Vorstand hat

a) die Aufrechterhaltung der Satzung zu überwachen und die Durchführung derselben mit den übrigen Organen zu vollziehen;

b) den Gautag vorzubereiten und einzuberufen;

c) die erforderlichen Rechenschaftsberichte aufzustellen;

d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit dem Zentralvorstand und den Organen des DGB durchzuführen.

2. Der Gautag findet nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre statt und besteht aus Delegierten, die von den Bezirkstagungen oder den Bezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Gauvorstand beschlossen. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Gauvorstand, die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Gautag teil. Der Gautag ist mindestens zwei Monate vor seinem Stattfinden vom Gauvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor dem Gautag beim Gauvorstand einzureichen. Der Gautag hat über alle den Gau angehenden allgemeinen

gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.

3. Außerordentliche Gautage sind einzuberufen, wenn zwei Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen.
4. Die besonderen Obliegenheiten des Gautages bestehen aus
   a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, des Kassierers, der Revisionskommission;
   b) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassierers;
   c) Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Gewerkschaftstag zu grundsätzlichen Fragen der Lohn- und Tarifgestaltung;
   d) Festlegung des nächsten Tagungsortes.

§ 17 Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär des Zentralvorstandes und dem Redakteur des Zentralorgans „Druck und Papier", dem Jugend- und Bildungssekretär sowie der Frauensekretärin als besoldete Mitglieder und acht ehrenamtlichen Beisitzern.
   Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Sekretär des Zentralvorstandes und der Redakteur bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind auf dem Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung zu wählen. Die

absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, die im Beruf stehen müssen, werden von dem Ortsverein des Sitzes der Gewerkschaft gewählt. Hierbei müssen die Berufsgruppen berücksichtigt werden.
Der Tarif- und Betriebsrätesekretär ist Angestellter des Zentralvorstandes mit beratender Stimme.

2. Der Vorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.
3. Ihm obliegt die Erledigung aller nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag vorbehaltenen Angelegenheiten. Seine Aufgabe ist, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle satzungsgemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen und zu vollziehen.
4. Er hat ferner den Gewerkschaftstag einzuberufen, die Kassengeschäfte zu führen und den periodischen Rechenschaftsbericht zu geben.
5. Er hat statistische Erhebungen vorzunehmen und auszuwerten.
6. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Zentralvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich. Bei Tarifabschlüssen kann das Recht der Unterschriftsleistung übertragen werden. Was der Zentralvorstand gemäß der Satzung beschließt und ausführt, ist für die Gewerkschaft verbindlich. Eine Bekanntmachung im Zentralorgan „Druck und Papier" genügt, um

einem Beschluß bindende Kraft für die Mitglieder zu verleihen.

7. Zum Abschluß von vom Zentralvorstand beschlossenen rechtsgültigen Geschäften und für die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geldern der Gewerkschaft ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erforderlich.
8. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von einem ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen.
9. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes ist alsbald eine Ersatzwahl vorzunehmen. Beim Ausscheiden eines vom Gewerkschaftstag gewählten Angestellten hat der Erweiterte Vorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag eine Übergangslösung herbeizuführen.
10. Nach Bedarf beruft der Zentralvorstand gemeinsame Sitzungen mit den Gauvorstehern ein, an denen auch der Vorsitzende des Zentralausschusses oder ein Vertreter teilnimmt.

§ 18 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Gauvorstehern, dem Tarif- und Betriebsrätesekretär und 13 weiteren Mitgliedern. Die letzteren dürfen nicht Angestellte der Gewerkschaft sein.

   Es entfallen auf die Berufsgruppen

   a) Buchdruck, Tiefdruck und Schriftgießerei 2 Vertreter;
   b) Flachdruck, Chemigraphie und übrige Bildherstellung 2 Vertreter;
   c) Buchbinderei, Papier- und Pappeverarbeitung 2 Vertreter;
   d) Papiererzeugung 1 Vertreter;
   e) Graphische Hilfskräfte 2 Vertreter;
   f) Angestellte 1 Vertreter;
   g) Journalisten 1 Vertreter;
   h) Jugend 1 Vertreter;
   i) Frauen 1 Vertreter.
2. Die Wahl der 13 ehrenamtlichen Vertreter sowie je 2 Stellvertreter erfolgt auf dem Gewerkschaftstag. Die Berufsgruppen haben das Vorschlagsrecht.
3. Der Vorsitzende des Zentralausschusses oder ein Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes teil.
4. Der Erweiterte Vorstand wird vom Zentralvorstand bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahre einberufen.
5. Der Zentralvorstand muß auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diesen zu einer Sitzung einberufen.

§ 19 Zentralausschuß

1. Die Tätigkeit des Zentralvorstandes überwacht ein aus sieben Mitgliedern bestehender Zentralausschuß. Die Wahl wird von demjenigen Ortsverein vorgenommen, der vom Gewerkschaftstag als Sitz des Zentralaus-

schusses bestimmt wurde. Seine Mitglieder dürfen weder dem Gau-, Bezirks- oder Ortsvereinsvorstand angehören, noch Angestellte der Gewerkschaft sein. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer.

2. Der Zentralausschuß hat Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und zu entscheiden. Er ist ferner zuständig für alle Beschwerden, die die Tätigkeit des Zentralvorstandes betreffen.
3. Der Zentralausschuß ist berechtigt, die Revisionsberichte zu prüfen und selbständig Revisionen der Zentralkasse vorzunehmen.
4. Der Zentralausschuß und der Zentralvorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Zentralvorstandes, dessen Sekretäre und Mitglieder des Zentralausschusses vom Amte zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen der Gewerkschaft zuwiderlaufen.
5. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 20 Gewerkschaftstag

1. Oberstes Organ der Industriegewerkschaft ist der Gewerkschaftstag.
   Der Aufgabenkreis des Gewerkschaftstages erstreckt sich auf
   a) Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit;
   b) Genehmigung der Rechenschaftsberichte;

   c) Änderung der Satzung;
   d) Beschlußfassung über den Gewerkschaftsbeitrag und die Unterstützungseinrichtungen;
   e) Wahl der besoldeten Mitglieder des Zentralvorstandes;
   f) Entscheidung über die Sitze des Zentralvorstandes und des Zentralausschusses;
   g) Beschlußfassung über die gestellten Anträge;
   h) Beschlußfassung über etwaige Beschwerden;
   i) Bestimmung des Ortes des nächsten Gewerkschaftstages;
   k) alle weiteren Angelegenheiten, die durch den Zentralvorstand zur Beratung gestellt werden.
2. Alle drei Jahre findet ein Ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Erweiterten Vorstand festgelegt.
3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Ordentlichen Gewerkschaftstages wird vom Zentralvorstand spätestens vier Monate, der Zeitpunkt der Delegiertenwahlen sowie die Tagesordnung spätestens zehn Wochen vorher im Zentralorgan „Druck und Papier" bekanntgemacht.
4. Jeder Ortsverein, jeder Bezirk und Gau, die Bundeskonferenzen der Berufsgruppen und Sparten, der Zentral-Jugendausschuß und der Zentral-Frauenausschuß sowie der Zentralvorstand und der Zentralausschuß haben das Recht, Anträge zum Gewerkschaftstag zu

stellen. Die Einreichung der Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Gauvorstand zulässig, Anträge der Bundeskonferenzen der Berufsgruppen und Sparten direkt an den Zentralvorstand. Die Einsendung der Anträge an den Zentralvorstand muß mindestens acht Wochen, die Veröffentlichung der Anträge im Zentralorgan „Druck und Papier" mindestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt des Gewerkschaftstages erfolgen.

5. In besonders dringenden Fällen kann der Zentralvorstand unter Angabe der Gründe in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Vorstand einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen. Desgleichen kann die Mehrheit der Mitglieder von vier Gauen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag beantragen. Über den Antrag entscheidet die Urabstimmung. Fällt die Entscheidung für Annahme des Antrages aus, so muß die Einberufung des außerordentlichen Gewerkschaftstages innerhalb vier Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen.
6. Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Gewerkschaftstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.
7. Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten, die von den Mitgliedern der Gaue in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierte sind nur Mitglieder wählbar, die mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert sind. Für die Durchführung der Wahlen sind die Gauvorstände gemäß der vom Zentralvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Bei den Wahlen der Delegierten sind die Berufsgruppen entsprechend zu berücksichtigen. Auf je 700 Mitglieder entfällt ein Mandat. Bei mehr als 350 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.
8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, der Vorsitzende des Zentralausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission und die Gaukassierer nehmen am Gewerkschaftstag ohne Wahl mit allen Rechten teil. Ihr Stimmrecht ruht, wenn ihre eigene Tätigkeit zur Aussprache steht.
9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen.

§ 21 Urabstimmung

Eine Urabstimmung findet statt auf den Beschluß
a) des Gewerkschaftstages;
b) des Zentralvorstandes;
c) des Erweiterten Vorstandes;
d) von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

§ 22 Berufsgruppen, Sparten

1. Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, ihre Mitglieder mit allen ihrem Fachgebiet entsprechenden Fragen vertraut zu machen.

2. Es können innerhalb der Berufsgruppen Sparten gebildet werden.
3. Die Berufsgruppen oder Sparten beraten ihre tariflichen Angelegenheiten. Anträge, die sich aus diesen Beratungen ergeben, reichen sie bei den Ortsvereinen ein, die diese Anträge an die zuständigen Organe weiterleiten müssen.
4. Die Teilnahme an der Berufsgruppen- oder Spartenarbeit ist freiwillig. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft. Funktionäre in Berufsgruppen oder Sparten müssen Mitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier sein.
5. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Förderung des kollegialen Zusammenhalts haben die Berufsgruppen oder Sparten das Recht, einen freiwilligen Unkostenbeitrag zu erheben, der pro Mitglied und Monat 1,— DM nicht überschreiten darf.
6. Die Berufsgruppen oder Sparten wählen alle drei Jahre ihre Leitung.
7. Die Berufsgruppen oder Sparten sollen möglichst Gauberufsgruppen oder Gausparten bilden. Die Berufsgruppen- oder Spartenvorsitzenden am Gauvorort sollen möglichst Gauberufsgruppen- oder Gauspartenvorsitzende sein. Die Berufsgruppen- oder Spartenvorsitzenden kommen alle drei Jahre mindestens einmal zu Gauberufsgruppen- oder Gauspartenkonferenzen zusammen, um ihre Erfahrungen auf Gauebene auszutauschen. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der

Gauberufsgruppen-bzw.Gauspartenvorsitzenden vom Gauvorstand einberufen. Die Kosten für diese Konferenzen trägt der Gau.
8. Die Gauberufsgruppen- oder Gauspartenvorsitzenden kommen alle drei Jahre mindestens einmal zu zentralen Konferenzen zusammen. Berufsgruppen, die nicht in Sparten aufgegliedert sind, entsenden hierzu aus jedem Gau zusätzlich zwei Vertreter. Diesen zentralen Konferenzen obliegt neben dem Erfahrungsaustausch
   a) die Entgegennahme des Berichts durch die Bundesberufsgruppen- bzw. -spartenvorsitzenden;
   b) die Wahl der Bundesberufsgruppen- bzw. -spartenvorsitzenden;
   c) die Behandlung beruflich einschlägiger Tariffragen;
   d) die Beratung beruflicher Bildungsmaßnahmen;
   e) das Vorschlagsrecht zur Benennung der Experten und deren Stellvertreter der Berufsgruppen bzw. Sparten für die zentrale Tarifkommission. Berufsgruppen, die nicht in Sparten aufgeteilt sind, entsenden drei Vertreter, Sparten je einen Vertreter in die Tarifkommission. Es sind für die ordentlichen Mitglieder der Tarifkommission entsprechend die Stellvertreter vorzuschlagen; außerdem Benennung von Experten für Fachkommissionen, die vom Zentralvorstand zu bestimmten Zwecken einberufen werden;
   f) Vorschläge zu machen für die ehrenamtlichen Mitglieder zum Erweiterten Vorstand und deren Stellvertreter.

9. Der Bundesberufsgruppen- bzw. -spartenvorsitzende soll möglichst am Sitz des Zentralvorstandes ansässig und darf nicht Angestellter der Gewerkschaft sein. Die Berufsgruppen- und Spartenleitung, aus der der Bundesberufsgruppen- bzw. -spartenvorsitzende hervorgeht, ist zugleich die Berufsgruppen- oder Spartenbundesleitung. Die Konferenzen werden auf Vorschlag des Bundesberufsgruppen- bzw. -spartenvorsitzenden vom Zentralvorstand einberufen. Die Kosten dieser Konferenzen trägt der Zentralvorstand.
10. Die Herausgabe von Berufsgruppen- oder Spartenmitteilungsblättern jeglicher Art kann nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes erfolgen, der auch etwa auftretende Mißstände zu beseitigen hat.

§ 23 Bildungsgemeinschaft

1. Die Berufsgruppen und Sparten bilden in Zusammenarbeit mit dem Ortsvereinsvorstand die örtliche Bildungsgemeinschaft.
2. Die Bildungsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Mitglieder in fachtechnischer und beruflicher Hinsicht zu betreuen. Außerdem obliegt ihr die Wahrnehmung der kulturellen Interessen der Mitglieder. Zu diesem Zweck führt sie fachliche Vorträge und Kurse mit allgemein interessierendem Inhalt, Wettbewerbe, Rundsendungen, Besichtigungen, Filmvorführungen und dergleichen sowie kulturelle Veranstaltungen durch. Es sind Arbeitsprogramme zu erstellen, die allgemein interessierend sind und den fachlichen Bedürfnissen der Berufsgruppen und Sparten entsprechen. Das Arbeitsprogramm ist mit dem Ortsvereinsvorstand abzustimmen.
3. In den Ortsvereinen entsenden die Berufsgruppen und Sparten Vertreter in die Bildungsgemeinschaft und stellen die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft dar. Diese örtliche Leitung wählt alle drei Jahre einen Bildungsobmann, der mit beratender Stimme an den ordentlichen Vorstandssitzungen des Ortsvereins teilnimmt.
4. Überörtliche Aufgaben der Bildungsgemeinschaft werden in Zusammenarbeit mit den Gauvorständen wahrgenommen. Der Bildungsobmann am Gauvorort kann zugleich Gaubildungsleiter sein und nimmt an den Sitzungen des Gauvorstandes mit beratender Stimme teil. Am Sitz des Gauvorstandes ist die örtliche Leitung der Bildungsgemeinschaft gleichzeitig für das Gaugebiet zuständig.
5. Die Gaubildungsleiter sollen in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand alle Bildungsaufgaben beraten. Zu diesem Zweck kann der Zentralvorstand die Gaubildungsleiter mindestens alle drei Jahre zu einer Konferenz zusammenrufen. Die Gaubildungsleiter unterstützen den Redakteur von „Form und Technik" bei der Ausgestaltung dieser Fachzeitschrift.
6. Die notwendigen Kosten, die sich aus den Aufgaben der Bildungsgemeinschaft ergeben, werden je nach Durchführungsbereich vom Ortsvereins- bzw. Gau- oder Zentralvorstand getragen.

§ 24 Jugend

1. Um die Jugend gewerkschaftlich, beruflich und geistig zu fördern, sind Jugendgruppen zu bilden, denen alle Jugendlichen in der Regel bis zum 21. Lebensjahr angehören können.
2. Ortsvereine, in denen die Möglichkeit einer besonderen Jugendgruppenarbeit nicht gegeben ist, führen diese mit den DGB-Orts- bzw. Kreisausschüssen oder einem nächstgelegenen Ortsverein in der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch. Die Jugendabteilungen sind zur Zusammenarbeit mit der übrigen Gewerkschaftsjugend des DGB verpflichtet.
3. Die Jugendgruppe wählt einen Jugendleiter sowie einen Jugendausschuß. Der Jugendleiter nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- oder Gauebene zu Arbeitstagungen zusammen.
5. Die Jugendleiter der Bezirksvororte des Gaues bilden den Gau-Jugendausschuß, der nach Bedarf vom Gauvorstand auf Vorschlag des Gaujugendleiters einberufen wird.
6. Der Gau-Jugendausschuß schlägt dem Gauvorstand den Gau-Jugendleiter vor. Dieser wird vom Gautag gewählt. Der Gau-Jugendleiter, der am Sitz des Gauvorstandes ansässig sein soll, nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Gauvorstandes teil.
7. Die Gaujugendleiter bilden den Zentraljugendausschuß, der nach Bedarf und auf Vorschlag

des Jugendsekretärs beim Zentralvorstand zu Sitzungen zusammentritt, die vom Zentralvorstand einberufen werden. An den Sitzungen des Zentral-Jugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen.

8. Der Jugendsekretär im Zentralvorstand wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Der Zentral-Jugendausschuß hat das Vorschlagsrecht.
9. Zur Verbreiterung und Vertiefung der Jugendarbeit können auf Anregung des Zentral-Jugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden. Zahl der Teilnehmer und Verteilung auf die Gaue wird auf Vorschlag des Zentral-Jugendausschusses vom Zentralvorstand festgelegt.

§ 25 Frauen

1. Zur Wahrnehmung und Vertretung der besonderen Interessen der Frauen sind in den Ortsvereinen Frauenausschüsse zu bilden.
2. Ortsvereine, in denen die Möglichkeit einer besonderen Frauenarbeit nicht gegeben ist, führen diese mit DGB-Orts- bzw. -Kreisausschüssen oder einem der nächstgelegenen Ortsvereine der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch.
3. Die Frauenleiterin am Ort nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes teil.
4. Innerhalb der Gaue ist ein Gau-Frauenausschuß zu bilden. Er besteht aus der Gau-Frauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Gauvorstandes und den Vorsitzenden der Be-

zirks- bzw. größeren Ortsvereins-Frauenausschüsse. Sitzungen des Gau-Frauenausschusses werden nach Bedarf vom Gauvorstand auf Vorschlag der Gau-Frauenleiterin einberufen.

5. Der Gau-Frauenausschuß schlägt dem Gauvorstand die Gau-Frauenleiterin vor. Diese wird vom Gautag gewählt. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Gauvorstandes teil.
6. Gau-Frauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Gauvorstand einberufen werden. Sie bestehen aus Delegierten der Ortsvereine bzw. Bezirke sowie den Mitgliedern des Gau-Frauenausschusses.
7. Die Gaufrauenleiterinnen bilden den Zentral-Frauenausschuß, der nach Bedarf zu Konferenzen zusammentritt, die vom Zentralvorstand einberufen werden.
8. Die Frauensekretärin im Zentralvorstand wird auf dem Gewerkschaftstag gewählt. Das Vorschlagsrecht hat der Zentral-Frauenausschuß.
9. Zur Verbreiterung und Vertiefung der Frauenarbeit können auf Anregung des Zentral-Frauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden. Einberufung und Aufschlüsselung der Delegierten erfolgt auf Vorschlag des Zentral-Frauenausschusses durch den Zentralvorstand.

§ 26 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Bestreitung der auf Grund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben sind 65 % des Beitragsaufkommens an die Zentralkasse abzuführen.

2. Zur Bestreitung der Unkosten für Verwaltung, Agitation und aller sonstigen Obliegenheiten verbleiben den Gauen 35 %. Der hiervon an die Ortsvereine entfallende Beitragsanteil wird auf den Gaukonferenzen beschlossen.
3. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Gaue kann der Zentralvorstand besondere Zuwendungen beschließen.
4. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die Gewerkschaftsgelder nutzbringend anzulegen.
5. Der Zentralvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Gaue und Ortsvereine zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Gauen in bezug auf ihre Ortsvereine zu. Die Gaue können dieses Recht an den Bezirksvorstand übertragen.
6. Zur Prüfung der Zentralkasse wird eine Revisionskommission von drei Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, wo sich der Sitz des Zentralvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem Ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Die Revisionskommission hat durch ihren Vorsitzenden über ihre Tätigkeit dem Gewerkschaftstag Bericht zu erstatten.

§ 27 Internationale

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied der Internationalen Graphischen Föderation.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen über Beiträge und das Unterstützungswesen

Beiträge (§ 11)

Die Beiträge betragen		DM	DM
in Klasse	I bis zu wöchtl.	40.— wöchtl.	—.50
in Klasse	II bis zu wöchtl.	50.— wöchtl.	—.75
in Klasse	III bis zu wöchtl.	65.— wöchtl.	1.—
in Klasse	IV bis zu wöchtl.	80.— wöchtl.	1.40
in Klasse	V bis zu wöchtl.	95.— wöchtl.	1.80
in Klasse	VI bis zu wöchtl.	110.— wöchtl.	2.20
in Klasse	VII bis zu wöchtl.	125.— wöchtl.	2.60
in Klasse	VIII über wöchtl.	125.— wöchtl.	2.60

Invaliden ohne Verdienst, Arbeitslose und Lehrlinge zahlen wöchentlich —.20 DM. Kranke bezahlen Vollbeitrag, wenn sie sowohl gesetzlichen Lohnausgleich als auch gewerkschaftliche Unterstützung beziehen. Anschließend entscheidet die Höhe des Einkommens.

Invalidenkasse

Die Mitgliedschaft zur Invalidenkasse ist obligatorisch.

Die Beiträge zur Invalidenkasse betragen:

	Beitrag zur Invalidenkasse	Gewerkschaftsbeitrag	Gesamtbeitrag
in Klasse I	—.05 DM	—.50 DM	= —.55 DM
in Klasse II	—.10 DM	—.75 DM	= —.85 DM
in Klasse III	—.20 DM	1.— DM	= 1.20 DM
in Klasse IV	—.30 DM	1.40 DM	= 1.70 DM
in Klasse V	—.40 DM	1.80 DM	= 2.20 DM
in Klasse VI	—.60 DM	2.20 DM	= 2.80 DM
in Klasse VII	—.70 DM	2.60 DM	= 3.30 DM
in Klasse VIII	—.80 DM	2.60 DM	= 3.40 DM

Voraussetzung zur Unterstützungsleistung ist die Zahlung der in der Satzung festgelegten Beiträge. Der Beitrag ist in voller Höhe von den Gauen an den Zentralvorstand abzuführen.

Unterstützungen (§ 12)

Die jeweiligen Unterstützungen stellen eine freiwillige Leistung der Gewerkschaft dar, auf die kein klagbarer Anspruch besteht.
Für die Berechnung der Höhe aller Unterstützungen gelten nur die ab dem Tage der Währungsreform gezahlten Beiträge (1. Juli 1948).
Beitragsrückstände, nicht satzungsgemäße gezahlte Beiträge, falsche Angaben bei der Antragstellung für eine Unterstützung ziehen den Verlust jeglicher Unterstützung nach sich.

A. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

a) bei Streik

1. Der Streik ist die letzte und schärfste Waffe der Gewerkschaft. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, an denen Mitglieder der Gewerkschaft beteiligt sind, treten diese unter Zuziehung des Ortsvereinsvorstandes zur Beratung der Sachlage zusammen.
2. Vor Streikbeschluß hat der Ortsvereinsvorstand unter Benachrichtigung des Bezirksvorstandes den Gauvorstand zwecks Vermittlung anzurufen.
3. Erst wenn alle Möglichkeiten der Verständigung erschöpft sind, darf über einen Streik abgestimmt werden. Zu einem Streikbeschluß ist die Mehrheit von Dreiviertel aller für den Streik in Frage kommenden Mitglieder erforderlich.

4. Erkennt der Gauvorstand die Notwendigkeit des Streiks an, hat er umgehend einen ausführlichen Bericht an den Zentralvorstand einzureichen und die Zustimmung zum Streik einzuholen.
5. Bei Streiks, wo diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden keine Unterstützungen gezahlt.
6. Tritt im Verlaufe des Streiks eine Änderung ein, so ist erneut in einer Streikversammlung Stellung zu nehmen und in geheimer Abstimmung über Fortsetzung oder Beendigung des Streiks zu beschließen. Zu dieser Versammlung ist ein Vertreter des Gauvorstandes zuzuziehen.
7. Streiks von besonders einschneidender Bedeutung und solche, die über das Gaugebiet hinausgreifen, unterliegen der Führung des Zentralvorstandes.
8. Der Erweiterte Vorstand kann eine höhere Streikunterstützung beschließen.
9. Sammlungen für Streiks dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn die Zustimmung des Zentralvorstandes vorliegt.

b) bei Maßregelung

1. Mitglieder, die infolge Eintretens für von der Gewerkschaft anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen 13 Wochen angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;

   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;
   c) die Maßregelung muß vom Gauvorstand anerkannt sein und vom Zentralvorstand bestätigt werden.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme eine seiner beruflichen Fähigkeit entsprechende, ihm angebotene oder nachgewiesene zumutbare Arbeitsgelegenheit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Gauvorstand.
3. Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den Zentralvorstand vom Tage der Maßregelung an.
4. Die Maßregelungsunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen (Abfindung usw.) gezahlt werden.

I. Unterstützung bei Streik und Aussperrung

1. Als Streikunterstützung wird der Tariflohn ohne Zuschläge ausgezahlt. Die Voraussetzung hierfür ist der Nachweis satzungsgemäßer Beitragszahlung.
2. Der Anspruch auf Streikunterstützung besteht nach 13wöchiger Mitgliedschaft.

II. Gemaßregeltenunterstützung

Bei Maßregelungen gelten die gleichen Sätze wie bei der Streikunterstützung. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Zentralvorstand.

B. Arbeitslosenunterstützung

I. Voraussetzungen

Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß arbeitsfähig (mehr als ein Drittel erwerbsfähig) arbeitslos und beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

II. Anwartschaft und Bezugsdauer

1. Das Mitglied muß mindestens nach Höhe seines Brutto-Tariflohnes 52 Beiträge geleistet haben.
2. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

über 1 Jahr	5 Wochen
über 2 Jahren	6 Wochen
über 3 Jahren	7 Wochen
über 4 Jahren	8 Wochen
über 5 Jahren	9 Wochen
über 6 Jahren	10 Wochen

3. Die Arbeitslosenunterstützung wird ab der ersten vollen Kalenderwoche gewährt.
4. Wird der Unterstützungsbezug durch Arbeit oder Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) usw. unterbrochen, so bleibt die nicht verbrauchte Bezugszeit dem Mitglied erhalten.
5. Nach Ablauf der Bezugszeit kann erst wieder Unterstützung bezogen werden, wenn eine neue Anwartschaft im Sinne der Ziff. II, 1 und 2, durch Zahlung von 52 Beiträgen (mindestens 1 Jahr) erworben ist.

III. Höhe der Unterstützung

1. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den in den letzten 52 Wochen geleisteten Beiträgen und beträgt wöchentlich das Sechsfache des so errechneten durchschnittlichen Wochenbeitrages.
2. Für Zeiten, in denen Gelegenheitsverdienst erworben wird oder für die noch Löhne, Abfindungen, Abgangsentschädigungen usw. gezahlt werden, wird keine Arbeitslosenunterstützung gezahlt. Sie schieben den Beginn oder die Bezugsdauer um diesen Zeitraum hinaus.
3. Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarung der Lohn weitergezahlt wird.
4. Die Arbeitslosenunterstützung wird wie folgt berechnet:

Klasse	Bisheriger Wochenlohn	Gewerkschaftsbeitrag	Arbeitslosenunterstützung
I bis	40.— DM	—.50 DM	3.— DM
II „	50.— „	—.75 „	4.50 „
III „	65.— „	1.— „	6.— „
IV „	80.— „	1.40 „	8.40 „
V „	95.— „	1.80 „	10.80 „
VI „	110.— „	2.20 „	13.20 „
VII „	125.— „	2.60 „	15.60 „
VIII über	125.— „	2.60 „	15.60 „

C. Krankenunterstützung

1. Mitglieder können Krankenunterstützung erhalten, wenn sie infolge von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind.

a) Es müssen mindestens für 52 Wochen Vollbeiträge entrichtet sein.
b) Die Beiträge müssen in der dem Bruttotariflohn entsprechenden Beitragsklasse gezahlt worden sein.
c) Sind die letzten 52 Vollbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet worden, so wird der Durchschnittsbetrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

2. Die Höhe der Krankenunterstützung richtet sich nach der Beitragsleistung und beträgt bei einem Wochenbeitrag in

Klasse	Bisheriger Wochenlohn	Gewerkschaftsbeitrag	Krankenunterstützung
I	bis 40.— DM	—.50 DM	3.— DM
II	„ 50.— „	—.75 „	4.50 „
III	„ 65.— „	1.— „	6.— „
IV	„ 80.— „	1.40 „	8.40 „
V	„ 95.— „	1.80 „	10.80 „
VI	„ 110.— „	2.20 „	13.20 „
VII	„ 125.— „	2.60 „	15.60 „
VIII	über 125.— „	2.60 „	15.60 „

3. Die Dauer der Krankenunterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und beträgt

5 Wochen nach einer Mitgliedsch. v. üb. 1 Jahr
6 „ „ „ „ „ „ 2 Jahren
7 „ „ „ „ „ „ 3 Jahren
8 „ „ „ „ „ „ 4 Jahren
9 „ „ „ „ „ „ 5 Jahren
12 „ „ „ „ „ „ 6 Jahren

Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag entfallenden Feiertage.

4. Die Krankenunterstützung wird vom 15. Tage der gemeldeten ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit an gezahlt.

5. Der Antrag auf Krankenunterstützung soll in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse gestellt werden.

6. Der Anspruch auf Krankenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom letzten Krankheitstage, gestellt wird.

7. Ausgesteuerte Mitglieder können Krankenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens 52 Wochen Vollbeiträge geleistet haben.

Bei Mitgliedern, die ihre Krankenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Krankheitszeiten geleisteten Vollbeiträge angerechnet. Ergeben sich 52 Vollbeiträge, ist eine neue Anwartschaft für die vorgesehene Dauer der Krankenunterstützung gegeben.

8. Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt wöchentlich unter Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die bestehende Arbeitsunfähigkeit.

D. Invalidenunterstützung

1. Die Industriegewerkschaft Druck und Papier gewährt auf jederzeitigen Widerruf eine Invalidenunterstützung. Diese wird gewährt, wenn die Anwartschaft erfüllt ist bei Invalidität oder Überschreitung der Altersgrenze, wenn in beiden Fällen kein Arbeitseinkommen vorliegt.
   Bei vorübergehender Arbeitsaufnahme ruht die Invalidenunterstützung.

2. Übergangsbestimmungen
   Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den graphischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehört haben, wird diese Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1948 ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben. Für Berlin wurde unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der 31. Dezember 1950 festgelegt.

3. Karenzzeit
   Mitglieder, die nach Wiedergründung der Gewerkschaften (1945) eingetreten sind, können eine Invalidenunterstützung erhalten, wenn sie ab 1. Juli 1948 (Währungsreform) mindestens 520 Beiträge geleistet haben.
   Für diese Mitglieder wird Invalidenunterstützung ab 1. Juli 1958 wie folgt festgesetzt:
   In Beitragsklasse

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
—.50	—.75	1.—	1.40	1.80	2.20	2.60	2.60

   nach 520 Beiträgen
   7.— 8.— 9.— 11.— 14.— 17.— 20.— 20.—

   nach 780 Beiträgen
   10.— 11.— 12.— 15.— 19.— 23.— 28.— 28.—
   nach 1040 Beiträgen
   13.— 14.— 15.— 19.— 25.— 30.— 36.— 36.—
   nach 1560 Beiträgen
   16.— 17.— 19.— 24.— 31.— 37.— 45.— 45.—

4. Mitglieder, die ununterbrochen bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach der Neugründung bis zum 31. Dezember 1948 (für Berlin der 31. Dezember 1950) als Invalide eingetreten sind, erhalten ab 1. Januar 1960 folgende Unterstützungssätze:
   a) Wenn sie vor dem 31. Dezember 1899 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 25.— DM;
   b) wenn sie ab 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1913 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 20.— DM;
   c) wenn sie ab 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 16.— DM;
   d) wenn sie ab 1. Januar 1924 bis 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren, monatlich 12.— DM.

5. Mitgliedern, die vor dem 1. Mai 1933 gewerkschaftlich organisiert waren und nach dem Tage der Währungsumstellung (1. Juli 1948) Invalide wurden, wird ein anderer Satz gewährt.
   Für diese Mitglieder soll die Invalidenunterstützung ab 1. Januar 1957 wie folgt ausgezahlt werden:

In Beitragsklasse							
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
—.50	—.75	1.—	1.40	1.80	2.20	2.60	2.60
nach 104 Beiträgen							
7.—	8.—	9.—	11.—	13.—	15.—	17.—	17.—
nach 156 Beiträgen							
8.—	9.—	10.—	12.—	14.—	16.—	19.—	19.—
nach 208 Beiträgen							
9.—	10.—	11.—	13.—	15.—	19.—	22.—	22.—
nach 260 Beiträgen							
10.—	11.—	12.—	14.—	18.—	22.—	26.—	26.—
nach 312 Beiträgen							
11.—	12.—	13.—	17.—	21.—	25.—	30.—	30.—
nach 364 Beiträgen							
12.—	13.—	14.—	18.—	22.—	27.—	34.—	34.—
nach 468 Beiträgen							
14.—	15.—	17.—	21.—	27.—	33.—	40.—	40.—
nach 520 Beiträgen							
16.—	17.—	19.—	24.—	31.—	37.—	45.—	45.—

Bei Beitragsleistungen in verschiedenen Klassen wird die Unterstützung nach dem Durchschnittsbeitrag errechnet.

Damit soll die Festsetzung der Invalidenunterstützung für solche Mitglieder, die vor 1933 organisiert waren, vorerst abgeschlossen sein.

6. Bei Mitgliedern, die bei nachgewiesener Kurzarbeit einen niedrigeren Beitrag zahlen, werden die geleisteten Beiträge zusammengezählt. Der sich hierdurch ergebende Markbetrag wird durch den vor der Kurzarbeit gezahlten Beitrag dividiert und ergibt somit die Anzahl der geleisteten Wochenbeiträge.

7. Invalide Mitglieder, die wieder in Arbeit treten, sind zur Beitragsleistung gemäß Beitragstabelle und Verdienst verpflichtet. Ihre Invalidenunterstützung ruht während der Zeit der Beschäftigung. Treten solche Mitglieder wieder in den Invalidenstand, wird die Invalidenunterstützung mindestens in der früheren Höhe weitergezahlt. Ergibt sich aus der Beitragsleistung ein höherer Anspruch, so wird die neue Unterstützung entsprechend berechnet.

8. Bei Mitgliedern, die über 65 Jahre alt und bezugsberechtigt zur Invalidenunterstützung waren, eine solche aber nie bezogen, kann beim Ableben an den hinterbliebenen Ehegatten folgende Unterstützung gezahlt werden, sofern im Zeitpunkt des Ablebens des Mitgliedes die Ehe mindestens 10 Jahre bestand:

   Bis zu 520 Wochenbeiträgen die Hälfte des in Frage kommenden Satzes auf die Dauer von 2 Jahren.

   Bei Wiederverheiratung entfällt die Leistung.

E. Unterstützung in besonderen Notfällen

In besonders dringenden Fällen kann auf Antrag eine Notstandsunterstützung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentralvorstand.

F. Sterbegeldunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der in den letzten 12 Monaten (52 Wochen) geleisteten ordentlichen Beiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.
2. Für Invaliden, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld in der Höhe zur Auszahlung gebracht, die der Zahl und dem Durchschnitt der Beiträge entspricht, die vor der Invalidisierung geleistet wurden.
3. Mitglieder, die beim Wiedereintritt 1945 bereits Invalide waren, und Lehrlinge erhalten das Sterbegeld nach der Beitragsklasse I.
4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehörten, und die nach 1945 wieder einer Gewerkschaft beitraten, oder bereits Invalide waren, wird ein Zuschlag von 50,— DM gezahlt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft im Jahre 1933 bestand und der Wiedereintritt bis spätestens 31. Dezember 1948 (für Berlin 31. Dezember 1950) erfolgt ist.
5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte, oder von denen er Unterhalt bezog. Verstirbt ein alleinstehendes Mitglied, das mit niemandem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, so kann das Sterbegeld an diejenigen ausgezahlt werden, die nachweisen, daß sie die Bestattungskosten übernommen haben. An Anstalten und Altersheime wird kein Sterbegeld gezahlt.
6. Das Sterbegeld ist spätestens 3 Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.
7. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

Beitragsklasse	nach 52 Wochen	nach 156 Wochen	nach 260 Wochen	nach 364 Wochen
I	55.- DM	65.- DM	75.- DM	85.- DM
II	70.- „	80.- „	90.- „	100.- „
III	80.- „	90.- „	100.- „	110.- „
IV	95.- „	105.- „	115.- „	125.- „
V	110.- „	120.- „	130.- „	140.- „
VI	130.- „	140.- „	150.- „	160.- „
VII	150.- „	160.- „	170.- „	180.- „
VIII	150.- „	160.- „	170.- „	180.- „

G. Heiratsbeihilfe für weibliche Mitglieder

Weibliche Mitglieder erhalten bei einer erfolgenden Eheschließung nach mindestens 260 geleisteten satzungsgemäßen Vollbeiträgen einen Betrag von 50 DM und nach 520 geleisteten satzungsgemäßen Vollbeiträgen einen Betrag von 100 DM als Heiratsbeihilfe. Diese Heiratsbeihilfe kann nur einmal bezogen werden.

H. Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt allen Mitgliedern, die mindestens 13 Wochenbeiträge geleistet haben, Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, für deren Entscheid Arbeitsgerichte, Sozialgerichte, Verwaltungsgerichte und Finanzgerichte zu [illegible]g sind, einschließlich der außergerichtlichen Rechtsverfolgung.

2. Zum Rechtsschutz gehört die Übernahme aller Kosten, die zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich sind (Gutachten, Heranziehung von Spezialsachkennern und von Rechtsanwälten).

3. Den außergerichtlichen Rechtsschutz gewährt der Ortsvereinsvorstand. Sind Gutachten, Spezialsachkenner oder Rechtsanwälte erforderlich, ist unverzüglich die Zustimmung des Gauvorstandes einzuholen. Außer der Zustimmung des Gauvorstandes ist das Einvernehmen mit dem Zentralvorstand erforderlich. Klagen bedürfen der (vorherigen) Einwilligung des Gauvorstandes. Droht Fristablauf, ist die Klage vom Ortsvereinsvorstand einzureichen und die (nachträgliche) Genehmigung des Gauvorstandes unverzüglich zu beantragen.

4. Über die Gewährung von Rechtsschutz bei obersten Bundesgerichten (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof) entscheidet der Zentralvorstand. Bei drohendem Fristablauf ist für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels zu sorgen und unverzüglich die (nachträgliche) Genehmigung des Zentralvorstandes zu beantragen.

5. Die Gewährung des Rechtsschutzes ist in jedem Fall davon abhängig, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet. Der Rechtsschutz ist für den betreffenden Fall auch dann zu versagen oder zu entziehen (durch Niederlegen der Vertretung, nicht durch Zurücknahme eines Antrages), wenn das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder sich sonstige Umstände ergeben, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (z. B. alleiniges Verhandeln mit der Gegenseite, Verzicht, Vergleich oder Anerkenntnis über den Streitgegenstand oder einen Teil davon, ganze oder teilweise Zurücknahme von Klagen und Rechtsmitteln, jeweils durch das Mitglied persönlich, Einstellen der Beitragszahlung). Gegen die Ablehnung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist Beschwerde an den Gauvorstand und weitere Beschwerde an den Zentralvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

6. Für die Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten sind die Rechtsschutzstellen des DGB ausschließlich zuständig, wenn im Einzelfall keine andersartige Einigung erfolgt. Die Gewerkschaft berät in diesen Fällen die

Rechtsschutzstellen des DGB in fachlich-technischer Hinsicht. In den übrigen Fällen können die Mitglieder durch die Gewerkschaft oder durch die Rechtsschutzstellen des DGB vertreten werden.

Anhang zum § 3

Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Betriebe

Hochdruck
Buch- und Zeitungsdruckereien

Sparte
Akzidenzdruckereien
Werkdruckereien
Zeitungsdruckereien
Zeitschriftendruckereien
Maternherstellungsbetriebe
Stereotypie- und Galvanoplastikanstalten
Maschinensatzanstalten
Gebet- u. Gesangbücherdruckereien
Billetdruckereien
Fahrkartendruckereien
Kassenblockdruckereien
Anilindruckereien

Schriftgießereien und artgleiche Betriebe

Sparte
Schriftgießereien
Messingmatrizenherstellung
Typenfabriken
Messinglinien-Herstellungsindustrie
Linoleum-Schablonenfabriken

Flachdruck
Lithographische Kunstanstalten
Siebdruck

Sparte
Merkantil-, Chromo- und Fotolithographische Anstalten
Stein- und Offsetdruckereien
Landkartendruckereien
Abziehbilder- und keramische Druckereien
Bromsilberkunstanstalten
Lichtdruckanstalten
Notendruckereien und Notenstechereien
Spielkartenherstellungsbetriebe
Blech- (Metall-) druckereien
Tapetendruckereien und Formstechereien
Plandruckanstalten
Lichtpausanstalten
Vervielfältigungsgewerbe
Selbständige Reproduktionsanstalten

Tiefdruck und Chemigraphie

Sparte
Tiefdruckereien
Tiefdruckätzereien
Kupferdruckereien und Kupferstechereien
Chemigraphische Anstalten und Klischeefabriken
Metall- und Glasätzereien

Film- und Fotobetriebe

Sparte
Film-Kopieranstalten
(Solche Film-Kopieranstalten, die mit Filmproduktionsanstalten direkt verbunden sind oder Filme, die öffentlich zur Vorführung gelangen, entwickeln, kopieren und die dazu gehörende Reklame und Fotos im eigenen Betriebe vornehmen, gehören zur Gewerkschaft für Kunst und Schrifttum.)
Fotokopieanstalten
Fotoanstalten
Porträtanstalten

Stempelfabriken und Gravieranstalten

Sparte

Gummistempel-, Gummitypen- und Klischeefabriken
Metallstempelfabriken
Graphische Gravieranstalten
Xylographische Anstalten
Schablonenfabriken

Buchbindereien

Sparte

Handwerkliche Buchbindereien
Industrielle Buchbindereien
Alben-, Mappen- und Galanteriewarenbetriebe
Bilderbücher-Herstellungsindustrie
Bürohilfsmittel-Herstellungsindustrie
Durchschreibebücher- und Block-Herstellungsindustrie
Gesang- und Gebetbücherfabriken
Geschäftsbücherfabriken
Kranzbänder-Prägeanstalten
Linieranstalten
Musterkartenbetriebe
Plakatherstellungs-, Lackierungs-, Lohnstanzbetriebe
Preßvergolde- und Prägeanstalten
Zeichen- und Lernmittel-Herstellungsindustrie

Papier- und Pappenverarbeitung

Sparte

Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie
Festartikelindustrie
Lampenschirmindustrie
Luxuspapierfabriken
Papierblumenindustrie
Papierhülsen-, Spulenindustrie
Papiersackfabriken
Siegelmarken- u. Etikettenfabriken
Tüten- und Beutelindustrie
Zigarren- und Zigarettenspitzenindustrie
Sonstige Papierwaren- und papierverarbeitende Industrie
Etuiindustrie
Faltschachtelindustrie
Kartonagenindustrie
Hartpapier-, Stanz- und Prägeindustrie
Wellpappenindustrie

Papiererzeugung

Journalisten

Verlagsgewerbe

Sparte

Zeitungsverlage
Zeitschriftenverlage
Buchverlage
Postkartenverlage
Landkartenverlage
Kunstblattverlage
Musikverlage
Lernmittelverlage
Bilder- und Malbücherverlage
Vordruck- und Formularverlage

Druck: Fr. Wagner KG., Duderstadt